

Vorlage für eine Dringlichkeitsentscheidung

Änderung der Satzung der RW Holding Aktiengesellschaft

Der Rhein-Sieg-Kreis ist mit 5,5 % an der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG) unmittelbar beteiligt, die restlichen 94,5 % werden von der Kreisholding Rhein-Sieg GmbH, deren Alleingesellschafterin wiederum der Rhein-Sieg-Kreis ist, gehalten.

Der Rhein-Sieg-Kreis bzw. die RSVG hält 314.825 Stück Aktien an der RW Holding AG (dies entspricht einem Anteil von 1,08%).

Die RW Holding-Aktien sind nicht börsennotiert und damit solange nicht handelbar als sich nicht anderweitig ein Interessent findet. Weitere Aktionäre der RW Holding AG sind kommunale Gesellschaften sowie Versicherungen und Sparkassen.

Mit Dringlichkeitsentscheidung vom 10.11.2016 – genehmigt in der Sitzung vom 19.12.2016 - hat der Kreistag der Liquidation der RW Holding AG zugestimmt.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der RW Holding Aktiengesellschaft schlagen vor, in der ordentlichen Hauptversammlung am 22.02.2017 die Satzung, wie sie in der **Anlage 1** beigelegt ist, zu ändern. Dieser Änderungsvorschlag wird inhaltlich nur relevant, wenn der Antrag auf sofortige Auflösung der Gesellschaft in der Hauptversammlung am 22.02.2017 - wie schon in der Hauptversammlung am 14.11.2016 - keine ausreichende Mehrheit findet.

Die vorgeschlagene Satzungsänderung eröffnet Aktionären erstmals die Möglichkeit, nach Rückübertragung der in die RWEB GmbH eingebrachten Aktien der RWE AG an die RW Holding AG gegen eine dem Wert ihrer Beteiligung an der RW Holding AG entsprechenden Sachabfindung in Form von RWE-Aktien aus der Gesellschaft auszuscheiden, während am Fortbestand interessierte Aktionäre, die an der Beteiligungsstruktur festhalten möchten, die Möglichkeit zum Verbleib in der Gesellschaft behalten. Die Einziehung der Aktien der RW Holding AG auf Verlangen der Aktionäre stellt die aus aktienrechtlicher Sicht rechtssicherste Möglichkeit dar, ausscheidungswilligen Aktionären einen Austritt aus der Gesellschaft gegen Rückgewähr von RWE-Aktien zu ermöglichen.

Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 115 Abs. 1 S. 1 lit. a) GO NRW sind Entscheidungen des Kreises über wesentliche Änderungen von Gesellschaftsverträgen der Bezirksregierung Köln als Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Vorliegend handelt es sich um eine wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrages der RW Holding AG. Aus der Anzeigenotwendigkeit ergibt sich, dass es sich hierbei nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, sondern ein Beschluss des Kreistages erforderlich ist.

Da die nächste Sitzung des Kreistages erst am 04.04.2017 stattfindet, die Entscheidung über die Änderung der Satzung aber bereits in der Hauptversammlung am 22.02.2017 getroffen werden muss, ist eine Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW erforderlich.

Gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW wird die nachstehende

Dringlichkeitsentscheidung

getroffen:

Der Kreistag stimmt gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 115 Abs. 1 S. 1 lit. a) GO NRW der Änderung der Satzung der RW Holding Aktiengesellschaft in der in Anlage 1 genannten Fassung zu.

Siegburg, den 21.02.2017

gez. Schuster
Landrat

gez. Tandler
Kreisausschussmitglied

Beschluss (KA):

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, vorstehende Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 Kreisordnung NRW zu genehmigen.

Änderung der Satzung der RW Holding Aktiengesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung der RW Holding Aktiengesellschaft wie folgt zu ändern:

1 § 6 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat.

2 § 7 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 1. Halbs. 2. Alt. BGB).

3 Nach § 25 der Satzung wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:**V. Einziehung von Aktien****§ 26 Einziehung von Aktien**

(1) Auf Verlangen eines Aktionärs sind dessen Aktien einzuziehen.

(2) Jeder Aktionär kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs die Einziehung seiner Aktien verlangen, erstmals zum 31. August desjenigen Geschäftsjahrs, in dem eingebrachte Aktien an der RWE AG wieder an die Gesellschaft zurückübertragen worden sind. Das Einziehungsverlangen hat schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen.

(3) Werden Aktien eines Aktionärs gemäß Abs. 1 eingezogen, erhält der Aktionär ein seiner Beteiligung am Unternehmenswert entsprechendes Einziehungsentgelt. Der Unternehmenswert ist durch einen von der Gesellschaft und dem Aktionär einvernehmlich zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer auf Kosten desjenigen Aktionärs, der die Einziehung seiner Aktien gemäß Abs. 1 verlangt hat, zu bestimmen. Einigen sich die Beteiligten nicht auf einen Wirtschaftsprüfer, so ist die verbindliche Benennung eines Wirtschaftsprüfers durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. zu beantragen. Bewertungszeitpunkt ist der mit der Einziehung zusammenfallende Bilanzstichtag der Gesellschaft. Die Bestimmung des Unternehmenswerts durch den Wirtschaftsprüfer ist vorbehaltlich offensichtlicher Unrichtigkeiten für alle Beteiligten verbindlich.

- (4) Die Zahlung des Einziehungsentgelts nach Abs. 3 erfolgt im Wege der Sachleistung durch Übertragung einer entsprechenden Anzahl von der Gesellschaft gehaltener Aktien an der RWE AG; maßgeblich für die Wertbestimmung der RWE-Aktien ist der Frankfurter Börsenschlusskurs der RWE-Aktie am Tag der Einziehung der Aktien der Gesellschaft. Sofern und soweit die von der Gesellschaft gehaltenen Aktien an der RWE AG für die Zahlung des Einziehungsentgelts nicht ausreichen sowie zum Ausgleich rechnerischer Spitzenbeträge, erfolgt die Zahlung des Einziehungsentgelts in bar.
- (5) Der Aktionär, der die Einziehung seiner Aktien gemäß Abs. 1 verlangt hat, kann keine Sicherheitsleistung für seinen Anspruch auf das Einziehungsentgelt verlangen.

4 Der bisherige Abschnitt V. Schlußbestimmung erhält die neue Nummerierung VI. Der bisherige § 26 wird § 27.